

Motion

betreffend Änderung des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (142.1) im Zusammenhang mit der Stadtrats-Entschädigung

Ausgangslage

Über die Festsetzung der SR-Entschädigung ist in den letzten Monaten eine Diskussion entstanden, weil unklar war, wer den Antrag für eine allfällige Anpassung hätte stellen müssen. Auf Anregung des Büros hat die GPK die Aufgabe übernommen, eine allfällige Anpassung der Entschädigung sowie der Auslastung und Organisation des SR zu überprüfen und dem Rat entsprechend Antrag zu stellen. Nach Rücksprache zwischen dem GPK-Präsidenten und dem Stadtpräsidenten schlug der Stadtrat vor, die Entschädigungen pauschal zu erhöhen. In einer Aussprache zwischen GPK und dem Stadtpräsidenten wurde u.a. klar zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgaben der Stadt in den letzten Jahren stetig zugenommen haben, so dass eine Überprüfung der Entschädigung für die Exekutive richtig ist. Dafür sei aber eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu schaffen, welche heute leider fehlt.

Der GPK-Präsident wurde hierauf von der Kommission beauftragt, mit Fürsprecher Daniel Schwörer ((Stabsstelle Gemeinden bei der Kant. Finanzdirektion) die rechtlichen Aspekte abzuklären.

Gemäss § 129, Abs. 1, des Gemeindegesetzes ist klar, dass der Stadtrat für die Ausarbeitung von Vorlagen an den Einwohnerrat zuständig ist, sofern nicht Gemeindereglemente andere Bestimmungen enthalten.

Um für die Zukunft eine rechtlich einwandfreie Lösung zu haben, muss das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen überarbeitet werden.

Aufgrund dieser Sachlage beantragt die GPK, dem Stadtrat mittels einer Motion den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Dabei hat sie folgende Eckpunkte definiert:

- Überprüft werden soll das ganze Reglement.
- Die Höhe der Entschädigungen soll in einem Anhang geregelt werden.
- Mindestens 1 Jahr vor Ablauf einer Amtsperiode müssen die Entschädigungen beschlossen sein.
- Zu prüfen ist, ob eine Anpassung auch während einer Amtsperiode möglich werden soll.

Damit auch klar geregelt ist, welche ER-Kommission die jeweilige SR-Vorlage vorberaten muss, ist das Büro eingeladen, das Geschäftsreglement des ER entsprechend zu ergänzen.

Erst wenn ein rechtskräftiger Beschluss vorliegt, kann allenfalls über die Erhöhung der Entschädigung entschieden werden.

Antrag

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Liestal, 12. Juni 2017

Für die Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: Hanspeter Meyer

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a series of loops and a horizontal stroke, representing the name Hanspeter Meyer.